

Kassel, 31. Oktober 2012

Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar

Anfrage der Piraten-Fraktion
- 101.17.607 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

- 1.1 Sollte bei den Verhandlungen zwischen der hessischen Landeskartellbehörde und den Städt. Werken ein Vergleich der Gestalt herauskommen, dass sich die Städt. Werke ebenso wie die Mainova AG (für die Jahre 2008 und 2009) auf eine rückwirkende Preissenkung einigen, wird dann der ausgehandelte Preis, auch vom Eigenbetrieb KASSELWASSER als Grundlage ihrer Gebühr für den Zeitraum, ab dem 1.4.2012 übernommen und die Wasserversorgungssatzung dementsprechend geändert?
- 2.1 In dem Selbstkostenpreis der Städt. Werke sind offensichtlich Konzessionsabgaben und Aufwendungen für Gewinn und Wagnis enthalten. Ist nach der erfolgten Rekommunalisierung eine Konzessionsabgabe gemäß dem Hess. KAG überhaupt noch zulässig, da die Städt. Werke ja nur noch der Erfüllungsgehilfe, gemäß dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag, sind?
- 2.2 Ist eine Konzessionsabgabe, die nach der KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben ...) in Kassel bis 15% und Vellmar bis 10% betragen darf, rechtlich haltbar und wird es dann durch den Wegfall dieser Abgabe, nicht zu einer Gebührensenkung in der entsprechenden Höhe führen müssen?
- 2.3 Kennt unsere Rechtsabteilung das Urteil des Hess. VGH v. 06.07.2005, - 5 ZU 2618/04 zur Konzessionsabgabe bei Eigenbetrieben? Und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
- 2.4 Der § 352 StGB stellt eine Gebührenüberhöhung als Straftatsbestand dar. Wie sieht dies der Magistrat in dem vorliegendem Fall, sind die Gebühren bzgl. des Brandschutzkostenanteils, der Konzessionsabgabe, Gewinn und Wagnis nicht überhöht?
- 3.1 Gibt es in den Stadtgebieten von Kassel und Vellmar Anlagen, die nur für die Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden oder sind nicht alle Anlagen wie Hochbehälter mit den Brandreserven, den Transportleitungen und den Versorgungsleitungen mit den Hydranten nicht Anlagen, die der Brandsicherheit und der Trinkwasserversorgung gleichermaßen dienen?
- 3.2 Somit kann nicht das Eigenbetriebsgesetz herangezogen werden, sondern das Kommunale Abgabenrecht (KAG) mit dem §10 Abs.3, der vorgibt; „Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden.“ Danach sind also die Anlagenkostenanteile (ca. 30%) gemäß dem Brand- und Katastrophengesetz von den Kommunen zu tragen. Wann wird dieses umgesetzt?

- 4.1 Mit dieser Rekommunalisierungsentscheidung wird der Stadt Kassel und Vellmar voraussichtlich Einnahmen aus der Konzessionsabgabe in Höhe von 15% entgehen, die Kosten der Brandsicherheit von ca. 30% und den Gewinn- und Wagnisanteil von 6% müssen von der Kommune übernommen werden. Somit fehlen der Kommune Einnahmen in Höhe von ca. 51%. Wer hat diesen Schaden zu verantworten und wer ist den Kasseler und Vellmarer Bürgern schadensersatzpflichtig?
- 5.1 Die Kundendaten einschließlich der personengebunden Daten, also auch Kontendaten mit den Einzugsermächtigungen, wurden offenbar ohne Einverständniserklärung der Kunden von KASSELWASSER übernommen und Abbuchungen ohne Erlaubnis vorgenommen.

Wie kann so was, wo doch der Datenschutz in aller Mund ist, passieren? Was gedenkt der Magistrat gegen diesen Verstoß zu unternehmen? In welcher Weise werden die Verantwortlichen zur Verantwortung herangezogen?

Nach schriftlicher Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer